

RS OGH 1949/9/27 2Ob414/49, 8Ob545/85, 10Ob2035/96d, 10Ob42/14w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1949

Norm

ABGB §1419

Rechtssatz

Der Gläubiger gerät in Verzug, wenn er aus was immer für Gründen die ihm am gehörigen Ort vom Schuldner angebotene fällige und gehörige Leistung zurückweist oder an ihrer Annahme verhindert ist. Eine solche Verhinderung liegt schon dann vor, wenn der Gläubiger zu der zur Leistung bestimmten Zeit abwesend ist, ohne für eine Vertretung gesorgt zu haben. Der Annahmeverzug setzt so wenig ein Verschulden voraus, wie der Leistungsverzug, so daß es auf die Gründe der Abwesenheit nicht ankommt. Es genügt, daß das Hindernis der Erfüllung auf Seiten des Gläubigers eingetreten ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 414/49

Entscheidungstext OGH 27.09.1949 2 Ob 414/49

- 8 Ob 545/85

Entscheidungstext OGH 18.04.1985 8 Ob 545/85

Auch; nur: Der Gläubiger gerät in Verzug, wenn er aus was immer für Gründen die ihm am gehörigen Ort vom Schuldner angebotene fällige und gehörige Leistung zurückweist. (T1)

- 10 Ob 2035/96d

Entscheidungstext OGH 12.03.1996 10 Ob 2035/96d

Vgl auch; nur: Der Gläubiger gerät in Verzug, wenn er aus was immer für Gründen die ihm am gehörigen Ort vom Schuldner angebotene fällige und gehörige Leistung zurückweist oder an ihrer Annahme verhindert ist. (T2)

Veröff: SZ 69/65

- 10 Ob 42/14w

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 42/14w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0033384

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at